



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin

Telefon: 030 284 44 7 - 822, Telefax: 030 284 44 7 - 828

Mail: cbp@caritas.de, www.cbp.caritas.de

# Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)

# **CBP-Stellungnahme zum**

2. Diskussionsteilentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 6. September 2018

Berlin, den 30. November 2018

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe u. Psychiatrie e.V. (CBP)

Reinhardtstr. 13 10117 Berlin Tel. 030-284447-822, Fax 030 – 284447-828 cbp@caritas.de www.caritas.cbp.de

#### Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Psychiatrie betreiben, einer der größten Interessenvertretungen der gemeinnützigen Anbieter von sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen die Verantwortung für über 94.000 Mitarbeitende. Die meisten Klienten, die Angebote der Mitglieder des CBP wahrnehmen, sind unmittelbar durch betreuungsrechtliche Bedingungen betroffen. Entsprechend engagiert ist der CBP in den Debatten um Reformen des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Die vorgelegte Stellungnahme konzentriert sich auf das Thema der "Neustrukturierung des gesamten Vormundschafts- und Betreuungsrecht", hier insbesondere auf eine Reform des Betreuungsrechts. Zu den anderen Themen im Diskussionsteilentwurf wie z.B.: der "Verrechtlichung der Verantwortlichkeiten in Pflegefamilien", der "Neufassung der Vermögenssorge" und der "Neugliederung des Pflegschaftsrechts" wird sich der CBP ggf. zu späterer Zeit äußern. Der CBP dankt dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Möglichkeit, seine Expertise in den Reformprozess einbringen zu können.

#### Zusammenfassung

Der CBP begrüßt, dass im Diskussionsprozess "Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht" die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts partizipativ und interdisziplinär erörtert wird. Der CBP unterstützt die Weiterentwicklung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK). In diesem Kontext hat sich der CBP bereits bei der Erarbeitung des Positionspapiers des Inklusionsbeirates beim Beauftragten der Bundesregierung für Belange von Menschen mit Behinderung zur Weiterentwicklung des Betreuungsrecht<sup>1</sup> aktiv beteiligt und schließt sich den Forderungen des Inklusionsbeirates als staatliche Koordinierungsstelle nach Art. 33 BRK an. Folgende Regelungen sind aus Sicht des CBP vor allem zu überprüfen und anzupassen:

- Veränderung der Voraussetzungen für die Anordnung einer rechtlichen Betreuung
- Änderung des Umfangs der Betreuung und Pflichten des Betreuers nach § 1901 BGB
- Einschränkung der Vertretung des Betreuten nach § 1902 BGB
- Grundlegende Änderung bzw. Aufhebung des Einwilligungsvorbehaltes nach § 1903 BGB
- Aufhebung der Regelung zur Sterilisation nach § 1905 BGB

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat das System der Betreuung grundsätzlich in Frage gestellt: "Der Ausschuss ist besorgt über die Unvereinbarkeit des im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegten und geregelten Instruments der rechtlichen Betreuung mit dem Übereinkommen." Die rechtliche Betreuung sei vertretungsorientiert und müsse in ein **System der unterstützten Entscheidungsfindung** überführt werden; hierfür wären professionelle Qualitätsstandards zu entwickeln (Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, Abs. 25-26)<sup>2</sup>. Der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe die entsprechenden Publikationen des Inklusionsbeirats beim Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung: Positionspapier zum Betreuungsrecht 2017 <a href="https://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/aktuelles/aktuelle-meldungen/newsdetails/artikel/inklusionsbeirat-mit-positionspapier-zum-betreuungsrecht-23444.html;">https://www.behindertenbeauftragter de/DE/Koordinierungsstelle/ArbeitKO//oroeffontlichungen/ArbeitkO//oroeffontlich

https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Koordinierungsstelle/ArbeitKO/Veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen\_node.html

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Siehe https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD\_Abschliessende\_Bemerkungen\_ueber\_den\_ersten\_Staatenbericht\_Deutschlands\_E

CBP setzt sich für eine BRK-konforme Anpassung der Regelungen des Betreuungsrechts ein. Er unterstützt die Forderung nach bundesweiten Programmen zur Erprobung der unterstützten Entscheidungsfindung ohne gerichtliches Vertretungsmandat wie auch zur Entwicklung von Qualitätskriterien für die Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit. Diese Unterstützung ist i.S. Art. 12 Abs. 3 und 4 UN-BRK als eigenständiger Leistungsanspruch sozialrechtlich zu verankern. Die Einrichtungen und Dienste des CBP sind fachlich geeignet, diese Leistung umzusetzen.

Im Rahmen der ersten deutschen BRK-Staatenberichtsprüfung am 26/27. März 2015 in Genf, bei der CBP mitvertreten war, hat das BMJV die rechtliche Betreuung als "ein System unterstützter Entscheidungsfindung" charakterisiert: "Sie dient – soweit erforderlich – der Unterstützung der betreuten Person bei ihrer Willensbildung, bei der Übermittlung ihres Willens an den Rechtsverkehr und schließlich bei der Umsetzung dieser Entscheidungen".<sup>3</sup> In diesem Sinne sind die Regelungen der §§ 1896 BGB zu reformieren.

Ziel einer Anpassung des Betreuungsrechts muss es sein, Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die Einrichtung einer Betreuung auf Fallkonstellationen beschränkt, in denen eine Assistenz zur Befähigung der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht mehr ausreicht. An diesem Maßstab müssen sich die neuen rechtlichen Regelungen messen lassen. Im vorliegenden Diskussionsentwurf ist das nur in Ansätzen erkennbar. Wichtig ist u.a. die Erarbeitung eines Gesamtkonzepts, das eine angemessene und auskömmliche Finanzierung aller Akteure im Betreuungswesen, einschließlich der Betreuungsvereine, garantiert.

# Handlungsbedarf:

### I. Rechtliche Betreuung

# § 1814 BGB Entwurf S. 24 / § 1896 BGB

Die Regelung der Voraussetzungen für die Anordnung der rechtlichen Betreuung knüpft an die medizinisch-defizitorientieren Begriffe der körperlichen, geistigen und seelischen Behinderung als individuelle Zuschreibung einer "bleibenden" Personeneigenschaft. In diesem Zusammenhang ist unbedingt der neue Behinderungsbegriff des § 2 SGB IX einzubeziehen. Die Zielgruppe des § 2 SGB IX wird dort wie folgt definiert: "Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht".

Der Begriff der Behinderung nach § 2 SGB IX (als Wechselbeziehung zwischen individueller Beeinträchtigung und Umweltfaktoren) ist bei der Neuregelung der rechtlichen Betreuung unbedingt zu berücksichtigen. Auch sind die genutzten Rechtsbegriffe der sog. "Unfähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten" und die Einschränkung "des freien Willens" in deren Unbestimmtheit kritisch zu sehen und neu zu bewerten.

# 1. Neue menschenrechtsorientierte Definition der rechtlichen Betreuung

Seit Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung wird

NTWURF.pdf (letzter Zugriff 30.11.2018)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> MR Georg Lütter (BMJV): Beitrag am 27.03.2015 im Rahmen des konstruktiven Dialogs in Genf.

vom CBP gefordert, das Betreuungsrecht grundlegend an die Anforderungen der UN-BRK anzupassen, insbesondere die Begrifflichkeiten des § 1896 BGB. Mit der Unterzeichnung der Konvention hat die Bundesregierung anerkannt, dass Menschen mit Behinderung grundsätzlich in allen Lebensbereichen die vollen Rechts- und Handlungsfähigkeiten besitzen. Wenn dies nicht vollumfänglich der Fall ist, ist zu garantieren, dass ihnen Assistenz und Unterstützung zur Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit zur Verfügung stehen. Diese Sicherstellung einer assistierten Selbstbestimmung im Rechtsverkehr muss der Gesetzgeber gewährleisten. Hierzu sind im Vorfeld der Bestellung der rechtlichen Betreuung flächendeckend Assistenzmodelle zu garantieren, die die Einrichtung einer entbehrlich Betreuuna ggfs. machen. Durch das in 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 76 ff SGB IX, die u.a. erforderliche Assistenzleistungen beinhalten. Damit ist ein erster Schritt getan, der aber die Themen der rechtlichen Assistenz nicht immer zwingend berühren wird. Es bedarf ganz grundsätzlich einer Klarstellung, dass rechtliche Betreuung nur in letzter Konsequenz auch Stellvertretung bedeutet. Die Notwendigkeit einer Betreuung muss in jedem Einzelfall entsprechend dem Grundsatz der Erforderlichkeit geprüft werden und von kurzer Dauer sein.

Viele Menschen mit Behinderung, für die die rechtliche Betreuung bestellt ist, können faktisch ihren Willen äußern und ihre Angelegenheiten erledigen bzw. Iernen, ihre Angelegenheiten zu erledigen. Allerdings benötigen sie ausreichende Unterstützung durch Assistenzleistungen (z.B. durch die psychosoziale und/oder pädagogische Unterstützung) und größere Zeiträume, die sie hierzu befähigen. Es ist daher im Rahmen der Anordnung der rechtlichen Betreuung zunächst zu prüfen, ob beispielsweise Leistungen der Assistenz (§ 76 SGB IX) bereits in Anspruch genommen werden und diese den betreuungsrechtlichen Maßnahmen vorgehen. Immer wieder stellt sich die Frage nach der erforderlichen Unterstützung für bestimmte Angelegenheiten. Inwieweit die rechtliche Betreuung als eine geeignete Maßnahme gesehen werden kann, um die selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, ist zwiespältig, da sie im Grunde nach die Eigenständigkeit begrenzt.. Zu stärken ist der Grundsatz der Subsidiarität der rechtlichen Betreuung aus dem § 1896 Abs. 2 S. 2 BGB, nach dem Menschen mit Behinderung in deren Wunsch- und Wahlrechten hinsichtlich der notwendigen Unterstützung gestärkt werden.

Eine rechtliche Betreuung im Sinne der Stellvertretung sollte sich grundsätzlich auf Fälle von umfassender oder nahezu kompletter körperlicher Paralyse und massiver Begrenzungen von Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit beschränken, wie z.B. bei Wachkomapatienten oder schwer demenzerkrankter Patienten. Nur diese Gruppe unter rechtliche Betreuung zu setzen würde die Anzahl der rechtlichen Betreuung in Deutschland deutlich reduzieren. Große Ressourcen und Aufwendungen müssten dann unbedingt in die Stärkung der Assistenz zur unterstützenden Entscheidungsfindung eingehen, gerade für Menschen, die jetzt zu Unrecht unter rechtlicher Betreuung stehen. Bei vielen Menschen mit Behinderung ist die Erforderlichkeit der Stellvertretung fraglich, zumal beispielsweise Anträge auf soziale Leistungen z.B. auf Grundsicherung auch formlos und in leichter Sprache gestellt werden können (siehe den Grundsatz der Barrierefreiheit nach dem reformierten Behindertengleichstellungsgesetz). Es ist wichtig, dass die Unterstützung im Sinne der vom UN-Fachausschuss formulierten "unterstützenden Entscheidungsfindung" eindeutig in der Regelung des § 1896 BGB einen Vorrang findet.

Die rechtliche Betreuung orientiert sich grundsätzlich an der Befugnis zur Stellvertretung, die stets einen Eingriff in die Autonomie eines Menschen darstellt. Die Wünsche des Menschen werden zwar an den einzelnen Stellen in §§ 1897 Abs. 4, 1901 Abs. 3, 1901a,

1901c BGB beachtet. Es fehlt aber in der grundlegenden Bestimmung des § 1896 BGB an der Feststellung, dass der faktische Wille des Menschen grundsätzlich vorgeht. § 1896 BGB geht vielmehr vom Begriff des freien Willens aus, der einen unbestimmten Rechtsbegriff darstellt. Es ist rechtssystematisch und philosophisch höchstfraglich, wie ein freier Wille definiert werden kann. Fest steht, dass menschliches Wollen nie isoliert verstanden werden kann, sondern immer an bestimmte Kontexte gebunden ist. Bei Menschen mit Behinderung wird der Zusammenhang zwischen der Behinderung und dem freien Willen in der Regel aufgrund eines Sachverständigengutachtens festgestellt, wobei die Gutachter sich an einer medizinischen Diagnose orientieren, die in Bezug auf die Auswirkungen der Beeinträchtigung nicht ausreichend ist. Im Falle der Diagnose einer sogenannten Intelligenzminderung nach ICD-10 folgt beispielsweise heute zumeist ein Automatismus, dass eine rechtliche Betreuung eingesetzt wird. Die Dominanz der medizinischen Beurteilung im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung ist kritisch zu hinterfragen. Der Inklusionsbeirat weist darauf hin, dass mit dem Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde, wirksam seit dem 1. Juli 2014, die soziale Perspektive im Betreuungsverfahren gestärkt wurde. Allerdings bleibt das psychiatrische Gutachten, das die krankheitsbedingten Defizite der betroffenen Person in den Mittelpunkt rückt (§ 280 FamFG) eine zentrale Entscheidungsgrundlage des Gerichts. Der CBP fordert entsprechend eine Beurteilung, die eine Behinderung als Ergebnis einer Wechselwirkung von individueller Beeinträchtigung und vielfältiger Umweltfaktoren begreift. Die ICF Klassifizierung der WHO bietet hierzu einen guten Orientierungsrahmen.

#### 2. Erforderlichkeit der rechtlichen Betreuung

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände ist die Konkretisierung der Anforderungen an die "Betreuungsbedürftigkeit" neu zu formulieren. Eine BRK-gerechte Reformierung der Voraussetzungen des § 1896 BGB ist notwendig, die sich dann an den tatsächlichen Willen der Menschen mit Behinderung orientieren und diese auch primär berücksichtigen müssen, wenn die Menschen mit Behinderung ihren faktischen Willen äußern. Bisher ist die Bestellung gegen den freien Willen des Betreuten zwar unzulässig, allerdings ist der Begriff des "freien" Willens unbestimmt.

Die Regelung des § 1896 BGB benötigt positive Voraussetzungen in der Abgrenzung zu Leistungen der Sozialen Teilhabe im Eingliederungshilferecht (nach dem Bundesteilhabegesetz) und einen eindeutigen Vorrang von "anderen Hilfen", die bereits in § 1896 Abs. 2 BGB erwähnt sind. Aus menschenrechtlicher Perspektive sollte ein Gutachten die Anhaltspunkte für den konkreten Unterstützungsbedarf, in der Abgrenzung zwischen Assistenzleistungen zur unterstützenden Entscheidungsfindung und der Erforderlichkeit der rechtlichen Betreuung als Stellvertretung aufweisen.

Die BRK-Allianz (als ein Zusammenschluss von 78 Nichtregierungsorganisationen, dem der CBP angehört) hatte in ihrem Parallelbericht 2013 zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland betont: "Das Erforderlichkeitsprinzip wird regelmäßig und zunehmend verletzt, weil die rechtliche Betreuung für viele Menschen alternativlos ist: Ein niedrigschwelliges System der unterstützten Entscheidung existiert nicht. Das deutsche Betreuungsrecht enthält zwar Elemente der Unterstützung, ist aber vom Grundsatz der ersetzenden Entscheidung ("substituted decision making") geprägt." Zuletzt hat auch der UN-Fachausschuss 2015 für die Rechte von Menschen mit Behinderungen das System der Betreuung grundsätzlich in Frage gestellt: "Der Ausschuss ist besorgt über die

<sup>4</sup> 

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Siehe http://www.brk-allianz.de/index.php/parallel-bericht.html (letzter Zugriff 30.11.2018)

Unvereinbarkeit des im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegten und geregelten Instruments der rechtlichen Betreuung mit dem Übereinkommen." Die rechtliche Betreuung sei vertretungsorientiert und müsse in ein System der unterstützten Entscheidungsfindung überführt werden; hierfür wären professionelle Qualitätsstandards zu entwickeln (Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, Abs. 25-26)<sup>5</sup>.

#### II. Bestellung des Betreuers

#### § 1816 BGB Entwurf S. 25 / § 1897 BGB

Bei der Bestellung eines rechtlichen Betreuers sollte die Beachtung der Wünsche der Betroffenen (§ 1897 Abs. 4 BGB) in den Vordergrund gestellt werden. Aus der Praxis wird häufig berichtet, dass die Regelung § 1897 Abs. 4 S. 1 BGB nicht beachtet wird. Der ausdrückliche Wunsch der betroffenen Person sollte für das Gericht handlungsleitend sein. Gerade aus den Kreisen von Menschen mit psychischer Erkrankung wird häufig von "übergangenen Wünsche" und von "Angst vor Betreuungen" gesprochen.

# III. Umfang der Betreuung / Pflichten des Betreuers

### § 1822 BGB Entwurf S. 29 / § 1901 BGB

§ 1901 BGB umfasst alle Tätigkeiten, die zur Besorgung von Angelegenheiten erforderlich sind und dem Wohle des Betreuten dienen. Hier müsste eine deutliche Differenzierung getroffen werden, wann die "Stellvertretung" stattfinden soll und wann die Unterstützung als Beratung oder Assistenz im Sinne der "unterstützenden Entscheidungsfindung". Die Möglichkeit der Stellvertretung muss weiterhin grundsätzlich zur Aufgabenstellung des Betreuers gehören, allerdings auf ein Minimum eingeschränkt werden und zwar auf bestimmte näher zu definierende Ausnahmefälle.

Der rechtliche Begriff des "Wohls des Betroffenen" ist zu überprüfen. Vielmehr sind die tatsächlichen Wünsche des "Betreuten" zu berücksichtigen.

Der rechtliche Betreuer soll den Willen und die Wünsche des Menschen realisieren und nicht über seinen Kopf hinweg ersetzend handeln. Gemäß BRK ist das objektive Wohl keine legitime Kategorie (vgl. General Comment No. 1, 21). Das BMJV hat die rechtliche Betreuung im Rahmen der Staatenberichtsprüfung im März 2015 in Genf entsprechend dargestellt: Leitlinie des Betreuerhandels sind allerdings immer die Wünsche und Präferenzen sowie das subjektiv verstandene Wohl des Betreuten. Von der Möglichkeit der gesetzlichen Stellvertretung darf grundsätzlich nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn und soweit dieses Instrument zur Durchsetzung des Willens des Betroffenen oder seines subjektiven individuellen Wohls erforderlich ist.<sup>6</sup>

Die Wirklichkeit der rechtlichen Betreuung ist weit davon entfernt. Primär ist vielmehr der subjektive Wunsch des Betreuten, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten (§ 1901 Abs. 2 Satz 2) zu beachten. Aus

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Siehe <a href="https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD\_Abschliessende\_Bemerkungen\_ueber\_den\_ersten\_Staatenbericht\_Deutschlands\_ENTWURF.pdf">https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD\_Abschliessende\_Bemerkungen\_ueber\_den\_ersten\_Staatenbericht\_Deutschlands\_ENTWURF.pdf</a> (letzter Zugriff 30.11.2018)

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> MR Georg Lütter (BMJV): Beitrag am 27.03.2015 im Rahmen des konstruktiven Dialogs in Genf.

diesem Grunde werden neue Kriterien benötigt, die die individuellen und subjektiven Wünsche des Betreuten handlungsleitend darstellen und nicht mehr auf den Rechtsbegriff des objektiven Wohls des Betreuten abstellen. Das Handeln des Betreuers sollte sich immer an den Interessen, Wünschen und Lebensvorstellungen seines Betreuten ausrichten. Innerhalb der ihm aufgetragenen Aufgabenkreise hat der rechtliche Betreuer dazu beizutragen, dass die vorhandenen Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation und Lebensumstände des Betreuten genutzt werden. Mindestens aber sollte er alles Machbare dazu beitragen, um eine Verschlimmerung des Zustands zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist ein Betreuungsplan, der mit dem Betreuten besprochen werden muss, in jedem Einzelfall zu erstellen.

Zusätzlich sind geeignete Qualitätsanforderungen an die Durchführung der rechtlichen Betreuung zu stellen. Folgende Maßnahmen sind erforderlich:

- verbindliche Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuer
- eine staatliche Anerkennung/ Zulassung für Berufsbetreuer
- Eignungskriterien auch für Ehrenamtliche/ Familienangehörige
- Verbindliche und obligatorische Schulungen/ Einführungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuer (durch die Betreuungsvereine) und für Berufsbetreuer
- mindestens drei ausführliche Informationsgespräche für bestellte Familienangehörige bei einem Betreuungsverein, (die diesem zu vergüten sind)
- ein ausdrückliches Verbot für In-sich-Geschäfte

Die Rechtsaufsicht erfolgt durch das Betreuungsgericht. Eine Fachaufsicht der Betreuer ist ebenfalls notwendig, die z.B. bei entsprechender personeller, finanzieller und fachlicher Ausstattung bei den Betreuungsbehörden verankert werden sollte.

#### III. Vertretung des Betreuten

#### § 1823 BGB Entwurf S. 30 / § 1902 BGB

Diese Regelung beschreibt einen der wichtigsten Inhalte der rechtlichen Betreuung. Das Konstrukt der rechtlichen Betreuung ohne Vertretungsmacht ist im deutschen Recht undenkbar. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zum Umfang der rechtlichen Betreuung ist zu normieren, dass die Vertretung nur als allerletztes Mittel im Betreuungsprozess in Betracht kommt (als Ultima Ratio).

#### IV. Einwilligungsvorbehalt

# § 1826 BGB Entwurf S. 31 / 1903 BGB

Dringender Überprüfungsbedarf besteht auch bei Regelungen zur Geschäftsunfähigkeit und zum Einwilligungsvorbehalt. Die BRK-Allianz hat darauf hingewiesen, dass die Feststellung einer dauerhaften Störung der Geistestätigkeit und der damit begründete Ausschluss vom Rechtsverkehr gemäß § 104 Nr. 2 BGB dem Fähigkeitskonzept des Art. 12 Abs. 2 und 3 UN-BRK widerspricht<sup>7</sup>. Nach den Maßstäben der UN-BRK ist die Beurteilung nach der freien

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Inklusionsbeirat: Positionspapier zum Betreuungsrecht 2017 S. 6 <a href="https://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/aktuelles/aktuelle-meldungen/newsdetails/artikel/inklusionsbeirat-mit-positionspapier-zum-betreuungsrecht-23444.html">https://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/aktuelles/aktuelle-meldungen/newsdetails/artikel/inklusionsbeirat-mit-positionspapier-zum-betreuungsrecht-23444.html</a>;

Willensbestimmung in jedem Einzelfall situationsbezogen zu prüfen und die ggf. notwendige und mögliche Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit zu leisten. Eine generelle Anknüpfung einer Beeinträchtigung an die Rechts- und Handlungsfähigkeit ist menschenrechtlich problematisch. In diesem Zusammenhang sind die Regelungen der §§ 105 Abs. 2, 105a, 130, 630d Abs. 1, 1304, 1314 Abs. 2 Nr. 1, 2229 Abs. 4 BGB, aber auch §§ 827 BGB, 20, 21 StGB eingehend zu prüfen.

Der Einwilligungsvorbehalt, der weiterhin angewandt wird, bedarf einer kritischen Prüfung. Der UN-Fachausschuss hat bei der Staatenberichtsprüfung den "deutschen" Einwilligungsvorbehalt deutlich kritisiert<sup>8</sup>. Die in § 1903 BGB genannte "erhebliche Gefahr" stellt einen Rechtsbegriff dar, der klare Kriterien benötigt.

#### V. Sterilisation

#### § 1831 BGB Entwurf S. 35 / 1905 BGB

§ 1905 regelt die Sterilisation einer betreuten Person ohne deren ausdrückliche Einwilligung. Es handelt sich um ein lex spezialis zur Regelungen des § 1904 BGB in Fällen der Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen. Aufgrund des personellen Anwendungsbereiches sind fast ausschließlich Menschen mit Behinderung, insbesondere mit Lernschwierigkeiten von dieser Regelung betroffen.

Der UN-Fachausschuss hat die Bundesregierung in den Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht aufgefordert, den entsprechenden § 1905 BGB aufzuheben und die Sterilisierung ohne ausdrückliche Einwilligung des/ der Betroffenen gesetzlich zu verbieten. Dieser Forderung schließt sich der CBP vollumfänglich an. Wegen der Einzelheiten zur Verbesserung der Lebenssituation der Menschen mit Behinderung wird auf die gesonderte Stellungnahme des Inklusionsbeirates vom 26.04.2017 verwiesen, bei deren Erarbeitung der CBP aktiv mitgewirkt hat.<sup>9</sup>

#### **Fazit**

Der CBP begrüßt ausdrücklich den umfangreichen und partizipativen Beteiligungsansatz bei der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Für den weiteren Prozess stehen wir mit unserer fachlichen Expertise gerne zur Verfügung. Das Vormundschafts- und Betreuungsrecht braucht eine menschenrechtlich basierte Weiterentwicklung im Sinne der BRK.

i.V. Dr. Thorsten Hinz, CBP Geschäftsführer

Kontakt: thorsten.hinz@caritas.de oder janina.bessenich@caritas.de

Berlin, den 30. November 2018

https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Koordinierungsstelle/ArbeitKO/Veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen node.html

<sup>8</sup> UN-CRPD 17.4.2014: List of issues in relation to the initial report of Germany. Issue No. 7

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Inklusionsbeirat des Beauftragten der Bundesregierung für Belange von Menschen mit Behinderung: Positionspapier zum Zwangssterilisation 2017:

https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Koordinierungsstelle/ArbeitKO/Veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen\_node.html